

ZUSAMMENFASSUNG der Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20



Die Verordnung regelt

- die Form und den Umfang,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen,
- die Prüfungstermine,
- die Zulassung zur Prüfung,
- die Prüfungsgebiete,
- die Aufgabenstellungen und
- den Prüfungsvorgang sowie
- das Ende des Unterrichtsjahres und den Ergänzungsunterricht in der letzten Schulstufe von Schulen im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Terminüberblick

bis 24. April 2020: Information an die Schülerinnen und Schüler über ihren Leistungsstand

3. Mai 2020: Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 für die letzte Schulstufe von höheren Schulen

bis 4. Mai 2020: Auswahl der Prüfungsgebiete (aus den bereits gewählten) durch die Kandidatin oder den Kandidaten

4. Mai 2020 bis 22. Mai 2020: Ergänzungsunterricht

bis 20. Mai 2020: Beurteilung der abschließenden Arbeit (VWA)

20. Mai 2020: Beurteilungskonferenz

29. Mai 2020 bis 29. Juni 2020: Mündliche Prüfungen und Präsentationen und Diskussionen abschließender Arbeiten (auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten)

Ergänzungsunterricht

- Es ist ein Stundenplan aufgrund der verordneten Stundentafel für die letzte Schulstufe zu erstellen.
- Schülerinnen und Schüler müssen sich zur Teilnahme am Ergänzungsunterricht anmelden
- Verpflichtende Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist in den Prüfungsgebieten der schriftlichen Klausur, wenn von der Schülerin oder dem Schüler
 - in Schulen, in welchen kein Semesterzeugnis auszustellen ist, die letzte Schularbeit vor 1. Jänner 2020 geschrieben wurde oder
 - in Schulen, in welchen ein Semesterzeugnis auszustellen ist, im 2. Semester keine Schularbeit geschrieben wurde.
- Schularbeiten sind nur in jenen Gegenständen durchzuführen, die Prüfungsgebiet der gewählten schriftlichen Klausurarbeit sind und dürfen von dem in den Lehrplänen festgelegten Ausmaß abweichen.
- Die allgemeinen Hygieneregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sind einzuhalten. Bei Nichteinhaltung können Schülerinnen und Schülern von der Teilnahme am Ergänzungsunterricht oder der abschließenden Prüfung ausgeschlossen werden.

Anmeldung zum Ergänzungsunterricht

- Eine Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler
 - den Gegenstand als Prüfungsgebiet der abschließenden Prüfung gewählt hat oder
 - eine Leistungsfeststellung benötigt oder wünscht.
- Liegt bis 6 Tage vor Beginn des Ergänzungsunterrichts für einen Gegenstand keine Anmeldungen vor oder sind alle Leistungsfeststellungen erfolgt, so hat der Ergänzungsunterricht in diesem Gegenstand zu entfallen und die Stunden sind aus dem Stundenplan zu streichen.

Formen und Umfang der Prüfungen

- Die abschließenden Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 bestehen im Haupttermin aus höchstens drei schriftlichen Klausurarbeiten, einer abschließenden Arbeit und aus nicht öffentlichen mündlichen Prüfungen.
- Praktische und grafische Klausurarbeiten für mittlere und höhere Schulen entfallen.

Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen und Prüfungsvorgang

- Anstelle der mündlichen können, anstelle der praktischen und grafischen Prüfungen müssen die Beurteilungen aufgrund der Leistungsbeurteilung der zuletzt beurteilten Schulstufe treten.
- Die drei Klausurarbeiten sind in den Prüfungsgebieten
 - Deutsch,
 - Mathematik und
 - entweder lebende Fremdsprache oder klassische Sprache (Latein/Griechisch) zu schreiben.
- Die Auswahl der Prüfungsgebiete hat durch die Kandidatin oder den Kandidaten aus den bereits gewählten bis zum 4. Mai 2020 zu erfolgen.
- Präsentationen und Diskussionen der abschließenden Arbeiten finden zum Haupttermin 2020, außer im Fall eines Antrages, nicht statt. Die Beurteilung der abschließenden Arbeit erfolgt aufgrund der schriftlichen Arbeit und ist bis spätestens 20. Mai 2020 bekanntzugeben.
- Die Dauer der schriftlichen Klausurarbeit wird um sechzig Minuten verlängert.

Mündliche Prüfung und Präsentation und Diskussion abschließender Arbeiten auf Antrag

Bis zum Beginn der schriftlichen Klausurprüfung können Schülerinnen und Schüler einen Antrag auf eine mündliche Prüfung in jenen Prüfungsgebieten, die sie für die mündlichen Prüfungen gewählt haben oder auf Präsentation und Diskussion der, ansonsten mit Nicht genügend zu beurteilenden, abschließenden Arbeit stellen.

Leistungsbeurteilung

- Im Zeitraum des Ergänzungsunterrichts sind Leistungsfeststellungen und –beurteilungen vorzunehmen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 9 und 11 der Leistungsbeurteilungsverordnung sind nicht anzuwenden.
- Abweichend von § 23a Abs. 3 SchUG sind im Rahmen des Ergänzungsunterrichts Semesterprüfungen zulässig.
- Feststellungsprüfungen zur Jahres- bzw. Sommersemesterbeurteilung und Nachtragsprüfungen zur Wintersemesterbeurteilung in Schulen, in welchen Semesterzeugnisse gemäß § 22a SchUG auszustellen sind, sind bis zum 8. Mai 2020 anzuberaumen. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler sind nachweislich zu verständigen, wobei elektronische Mittel zulässig sind, und die Prüfungen bis zum 14. Mai 2020 durchzuführen.
- Wiederholungsprüfungen finden zum Termin im September 2020 statt.
- Der Leistungsbeurteilung sind die vom Bundesminister bereitgestellten Korrektur- und Beurteilungsanleitungen in den standardisierten Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung zugrunde zu legen.
- Die Beurteilungskonferenz ist in höheren Schulen am 20. Mai 2020, ansonsten zwei Tage vor Ende des Ergänzungsunterrichts, durchzuführen und die Schülerinnen und Schüler sind über das Ergebnis zu informieren.
- Zum Haupttermin 2020 finden keine Wiederholungsprüfungen statt.
- Bei der Beurteilung eines Prüfungsgebietes sind die Leistungen der letzten Schulstufe, in der es unterrichtet wurde, zu berücksichtigen. Die Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfungen und die Leistungen der letzten Schulstufe sind gleichwertig. Ergibt sich dabei keine eindeutige Beurteilungsstufe, so ist den Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfungen das größere Gewicht zuzumessen.
- Wenn ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewähltes Prüfungsgebiet aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung nicht geprüft wurde, so ist für die Beurteilung der Leistung der Klausurarbeit oder der mündlichen Prüfung die Leistungsbeurteilung der letzten Schulstufe, bei Schulen, an welchen ein Semesterzeugnis gemäß § 22a SchUG auszustellen ist, der letzten beiden Semester, heranzuziehen.
- Wurde ein Gegenstand in der letzten Schulstufe nicht unterrichtet, so ist die Leistungsbeurteilung aus dem letzten Jahr, in welchem er unterrichtet wurde, heranzuziehen.

Prüfungskommissionen

Mitglieder

- Vorsitz: die Schulleitung oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson der
- Klassenvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson
- Prüfer: jene Lehrperson, welche die abschließende Arbeit betreut hat oder den das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat
- Beisitz: bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung eine von der Schulleitung zu bestimmende fachkundige Lehrperson (beim Prüfungsgebiet „Religion“ eine Religionslehrperson).



Beschluss der Prüfungskommission

- Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder ist erforderlich.
- Unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich.
- Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern/Prüferinnen und dem Beisitzer/der Beisitzerin jeweils gemeinsam eine Stimme zu.
- Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert oder fällt die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammen, so hat die Schulleitung für das betreffende Mitglied eine Stellvertretung zu bestellen.

An jeder Schule sind so viele Prüfungskommissionen zu bilden, dass die abschließenden Prüfungen am 30. Juni 2020 beendet sind.

Zulassung zur Prüfung und Terminverlust

- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zur Prüfung antreten kann, weil er oder sie
 - sich in Quarantäne befindet oder
 - ein anderer, durch ärztliches Attest nachgewiesener medizinischer Grund vorliegt, so verringert sich die Zahl der möglichen Prüfungsantritte dadurch nicht.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht antreten wollen, verringert sich die Zahl der möglichen Prüfungsantritte nicht, wenn bis zum 20. Mai 2020 eine Abmeldung von der abschließenden Prüfung erfolgt.
- Schülerinnen und Schüler, die sich in einer längerfristigen stationären medizinischen Behandlung befinden, können die Prüfung am Ort der Behandlung ablegen, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Prüfungstermine

Prüfungsgebiet	Haupttermin 2020	
	Datum	
nichtstandardisierte Klausurarbeiten	Mo	25.05.2020
Deutsch	Di	26.05.2020
Englisch	Mi	27.05.2020
(angewandte) Mathematik	Do	28.05.2020
Französisch	Fr	29.05.2020
Latein Griechisch	Fr	29.05.2020
Spanisch Kroatisch Ungarisch	Mi	03.06.2020
Italienisch	Mi	03.06.2020
Slowenisch	Do	04.06.2020
mündliche nichtstandardisierte Kompensationsprüfungen	Mo	22.06.2020
mündliche standardisierte Kompensationsprüfungen	Di/ Mi	23.06.2020 bis 24.06.2020



- Die Beschlüsse der Prüfungskommissionen über die Beurteilung der Ergebnisse der schriftlichen Klausurarbeiten sind am 8. Juni 2020 zu fassen.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sind über die Ergebnisse der schriftlichen Klausurarbeiten unverzüglich zu informieren.
- Bei negativer Beurteilung von Klausurprüfungen können Kandidatinnen und Kandidaten bis zum 10. Juni 2020 das Ablegen einer Kompensationsprüfung beantragen.
- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgelegte Vorprüfungen finden, sofern organisatorisch und unter Einhaltung der Hygienebestimmungen möglich, im Schuljahr 2019/20 statt, ansonsten im ersten Semester des Schuljahres 2020/21.

Elektronische Konferenzen

- Zu Beratungen und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien kann auf elektronischem Wege eingeladen und diese können auf elektronischem Wege durchgeführt werden.
- Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftliche Gremien sind abweichend von den § 20 Abs. 6, § 63a Abs. 7 und § 64 Abs. 11 SchUG beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.
- Beschlüsse können dabei während der elektronischen Konferenz gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.